

**224 16.05.6 Initiativen, Petitionen
Einreichung der Volksinitiative "Lebensqualität Oberwetzikon"**

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Titel, Text und die Begründung der am 4. November 2019 eingereichten kommunalen Volksinitiative "Lebensqualität Oberwetzikon" sowie die Unterschriftenliste entsprechen den gesetzlichen Vorschriften gemäss § 123 GPR.
2. Folgende Urheber und Urheberinnen sind ermächtigt, die Volksinitiative mit einer von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Erklärung bis zur Anordnung der Volksabstimmung zurückzuziehen:
 - Dominik Scheibler, Morgenrainstrasse 25, 8620 Wetzikon
 - Marco Jeuch, Morgenrainstrasse 12, 8620 Wetzikon
 - Esther Schächli, Hittnauerstrasse 56, 8623 Wetzikon
 - Simon Hecker, Tödistrasse 8, 8620 Wetzikon
 - Annelise Heer, Schwalbenstrasse 98, 8623 Wetzikon
 - Ulrich Heer, Schwalbenstrasse 98, 8623 Wetzikon
 - Noah Zollinger, Schulhausstrasse 42, 8620 Wetzikon
 - Esther Hunziker, Spitalstrasse 107, 8620 Wetzikon
 - Heinrich Vettiger, Spitalstrasse 36, 8620 Wetzikon
3. Der Titel und der Text der Volksinitiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees werden am Dienstag, 26. November 2019 im amtlichen Publikationsorgan (Website der Stadt Wetzikon) veröffentlicht. Die sechsmonatige Sammelfrist beginnt mit dem Publikationstag zu laufen und endet demnach am 26. Mai 2020.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Dominik Scheibler, Morgenrainstrasse 25, 8620 Wetzikon (Vertreter Initiativkomitee)
 - Abteilung Tiefbau
 - Geschäftsbereich Bau + Planung
 - Rechtskonsulentin
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Am 4. November 2019 reichte das Initiativkomitee die Volksinitiative "Lebensqualität" zur Vorprüfung ein. Gemäss § 124 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) prüft der Stadtrat, ob die gesetzlichen Voraussetzungen an das Initiativkomitee, die Unterschriftenliste sowie den Titel und die Begründung der Initiative erfüllt sind. Die Initiative in Form einer allgemeinen Anregung enthält folgenden Wortlaut:

Der Stadtrat und das Parlament von Wetzikon setzen sich mit allen verfügbaren Mitteln und Massnahmen dafür ein, dass das Zentrum in Oberwetzikon vom motorisierten Durchgangsverkehr befreit wird. Es soll so bald wie möglich, im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten, ein attraktiver Begegnungsort entstehen. Der minimale Bereich, welcher vom Durchgangsverkehr befreit werden soll, befindet sich auf der Bahnhofstrasse zwischen der reformierten Kirche Wetzikon und der Einmündung der Bachtelstrasse in die Bahnhofstrasse. Die mögliche Ausweitung dieses Bereiches ist aber auf jeden Fall zu prüfen und, falls sinnvoll, umzusetzen. Für Anwohner, Gewerbe, Veloverkehr und, falls nicht anders möglich, für den öffentlichen Verkehr sind sinnvolle Lösungen für die Zu- resp. Durchfahrt zu erarbeiten.

Erwägungen

Vorprüfung

Das Initiativkomitee hat gemäss § 122 GPR aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Stimmberechtigten zu bestehen. Vorliegend besteht das Initiativkomitee aus neun Mitgliedern. Vertreter des Initiativkomitees ist Dominik Scheibler, sein Stellvertreter ist Marco Jeuch.

Jede Unterschriftenliste hat gemäss § 123 GPR folgende Angaben zu enthalten:

- die Gemeinde, in der die unterzeichnenden Personen politischen Wohnsitz haben,
- den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Initiative,
- das Datum der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
- die Namen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees,
- den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder sich bei der Unterschriftensammlung bestechen lässt (Art. 281 und 282 StGB).

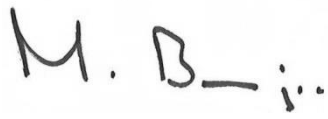
Der Titel und die Begründung der Initiative dürfen nicht irreführend, ehrverletzend oder übermässig lang sein, keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und zu keinen Verwechslungen Anlass geben.

Die am 4. November 2019 eingereichte Unterschriftenliste erfüllt die formellen Voraussetzungen von § 123 GPR. Die Rechtmässigkeit der Initiative wird im Rahmen dieser Vorprüfung nicht überprüft.

Titel und Text der Initiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees werden am 26. November 2019 im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon (Website) veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung beginnt die Frist zur Einreichung der Unterschriften. Die Volksinitiative ist gemäss Art. 8 Abs. 4 der Gemeindeordnung von mindestens 500 Stimmberechtigten innert sechs Monaten nach Abschluss der Vorprüfung zu unterzeichnen.

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bunjes'.

Martin Bunjes, Stadtschreiber